



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

,

- Antragsteller -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport

-Polizei-

Justitiariat (J),

Bruno-Georges-Platz 1,

22297 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 30. April 2020 durch

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Die Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, mit denen der anwaltlich nicht vertretene Antragsteller zum einen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage und zum anderen die Verpflichtung zur Genehmigung der für den 1. Mai 2020 von 11 Uhr bis 13 Uhr auf dem ...-Platz in Hamburg-... angemeldeten Versammlung „*Wer lebt eigentlich von deiner Miete? Kapitalismus raus aus den Häusern!*“ im Wege einer einstweiligen Anordnung begehrt, wird nach dem erkennbaren Rechtsschutzziel dahin

ausgelegt (§ 122 Abs. 1 i.V.m. § 88 VwGO), dass der Antragsteller (allein) den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Maßgabe des § 123 Abs. 1 VwGO begehrt mit dem Inhalt, der Antragsgegnerin die Duldung der Durchführung dieser Versammlung aufzugeben.

II.

Der so verstandene Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Antrag ist zunächst zulässig und insbesondere gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft. Vorläufiger Rechtsschutz ist nicht vorrangig (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO) nach Maßgabe des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu gewähren, da in der Hauptsache ein auf die Erweiterung des Rechtskreises des Antragstellers gerichteter Verpflichtungswiderspruch bzw. – nach Durchführung des Vorverfahrens – eine entsprechende Verpflichtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft ist.

2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Erforderlich ist insoweit, dass der Antragsteller die tatsächlichen Voraussetzungen eines materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) und die dringende Regelungsbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft macht, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO. Dem Wesen und Zweck einer einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht dabei im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Der Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache gilt jedoch im Hinblick auf den verfassungsrechtlich gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleistenden effektiven Rechtsschutz dann nicht, wenn die erwarteten Nachteile bei einem Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht.

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt hat der Antragsteller schon das Bestehen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht.

Offenbleiben muss im vorliegenden Eilverfahren, ob die in §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020 (HmbGVBl. 2020, 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2020 (HmbGVBl. 2020, 232, im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) getroffene Regelung eines grundsätzlichen Versammlungsverbots mit Erlaubnisvorbehalt mit Art. 8 GG im Einklang steht und ob insbesondere die grundrechtlich geschützte Ausübung der Versammlungsfreiheit im Wege einer Rechtsverordnung derart eingeschränkt werden kann (offengelassen ebenfalls von BVerfG, Einstweilige Anordnung v. 17.4.2020, 1 BvQ 37/20, juris – Rn. 23). Die Kammer hält insoweit allerdings an ihren im Beschluss vom 16. April 2020 (17 E 1648/20, n.v.) geäußerten Bedenken grundsätzlich fest. Angesichts der mit Wirkung zum 27. April 2020 erfolgten Modifikation des Wortlauts des § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, infolge derer die Erteilung einer Versammlungserlaubnis nunmehr eine gebundene Entscheidung darstellen und die Versagung der Erlaubnis allein im Hinblick auf infektionsschutzrechtliche Belange zulässig sein dürfte, ist jedoch nicht mit dem insofern erforderlichen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit erkennbar, dass sich die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im Hauptsacheverfahren als verfassungswidrig erweisen werden. Der Annahme einer mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit bestehenden Verfassungswidrigkeit steht zudem der Wortlaut der Vorschriften entgegen, der – im Gegensatz zu dem der bis zum 27. April 2020 geltenden Regelungen – durch die Vermeidung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe auf Tatbestandsseite nunmehr eher einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich sein dürfte.

Kann das beschließende Gericht danach bei der im Hinblick auf die Knappheit der zur Verfügung stehenden Zeit nur möglichen summarischen Prüfung die Verfassungswidrigkeit des in Rede stehenden Versammlungsverbots mit Ausnahmenvorbehalt nicht mit dem erforderlichen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit erkennen und sind die materiellrechtlichen Erfolgsaussichten des Widerspruchs bzw. einer Klage gegen den Versagungsbescheid vom 27. April 2020 insofern offen, da eine vollständige Aufklärung des zugrunde liegenden Sachverhalts in der Kürze der Zeit unmöglich ist, ist eine Abwägung des Interesses des Antragstellers an der Durchführung der Versammlung mit dem Interesse der Antragsgegnerin an dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vorzunehmen. Diese Interessenabwägung geht vorliegend zugunsten des öffentlichen Interesses am Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie an der fortbestehenden Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aus:

Insofern verkennt das Gericht nicht den hohen Rang der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit, der auch und gerade unter besonderen Umständen, wie sie die durch die Corona-Pandemie ausgelösten Einschränkungen des öffentlichen Lebens darstellen, eine besondere Bedeutung für eine freiheitliche demokratische Staatsform zukommt.

Das öffentliche Interesse an der Vermeidung einer Ansammlung einer größeren Menschenmenge im öffentlichen Raum wiegt im Hinblick auf die mit einer solchen Ansammlung verbundenen erheblichen Risiken einer Ansteckung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie die hiermit verbundene große Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung, ebenfalls schwer. Es wiegt dabei umso schwerer, je größer, unübersichtlicher und unkontrollierbarer die sich ansammelnde Menschenmenge ist, da einerseits das Ansteckungsrisiko größer wird, je mehr Menschen auf einem Platz zusammenkommen, und andererseits die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten und die hiermit einhergehende Möglichkeit der Verhinderung weiterer Infektionen ungleich schwerer wird.

Vorliegend muss davon ausgegangen werden, dass sich zu der beabsichtigten Versammlung am 1. Mai 2020 um 11 Uhr auf dem ...-Platz in Hamburg-... tatsächlich deutlich mehr als die 25 Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die von der Antragsgegnerin als infektionsschutzrechtlich grundsätzlich vertretbar angesehen werden, einfinden werden. Weiter muss davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller weder willens noch in der Lage sein wird, die Ansammlung von deutlich mehr als 25 Personen auf dem Platz zu verhindern, und dass es infolgedessen zu einer äußerst unübersichtlichen Gemengelage kommen wird.

Der Antragsteller hat zwar nach einem telefonischen Kooperationsgespräch mit der Antragsgegnerin am 20. April 2020 die Reduzierung von ursprünglich 300 angemeldeten bzw. erwarteten Personen auf 25 Teilnehmer und Teilnehmerinnen akzeptiert (vgl. Email vom 23.4.2020, Sachakte, Trennblatt 1). Das Gericht hat jedoch angesichts verschiedener öffentlicher Meinungsäußerungen und Aufrufe, von deren Inhalten sich der Antragsteller, selbst wenn er nicht deren Autor sein sollte, jedenfalls nicht distanziert hat, erhebliche Zweifel daran, dass hinter dieser erklärten Bereitschaft zur Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 25 Personen ein ernsthafter Wille zu deren Umsetzung und Einhaltung steht.

Noch am 22. April 2020 – und damit nur einen Tag vor der Email-Erklärung des Antragstellers gegenüber der Antragsgegnerin – ist in einem Aufruf zu der Versammlung

unter dem Titel „*Lebst Du noch oder wohnst Du schon? Antiautoritäre Kundgebung am 1. Mai 2020 in Hamburg-Harburg*“ (Quelle: <https://de.indymedia.org/node/78456>, zuletzt aufgerufen am 29.4.2020) auf die Versammlung aufmerksam gemacht worden. Der Aufruf enthält zwar den Hinweis auf die Auflagen der Antragsgegnerin und u.a. auf die beschränkte Teilnehmerzahl von 20 Personen, die sich gleichzeitig bei der Kundgebung aufhalten dürften. Im nächsten Absatz heißt es sodann jedoch:

„Trotz dieser Auflagen freuen wir uns auf euren Support, kommt alle“.

Die Erklärung des Antragstellers in der Antragsschrift vom 29. April 2020, man wolle hiermit erreichen, dass jedenfalls 25 Teilnehmer und Teilnehmerinnen zusammenkämen, überzeugt angesichts der Nutzung einer öffentlich und allgemein zugänglichen Medienseite nicht.

Auf der öffentlich zugänglichen Facebook-Seite des Autors des Aufrufs – „Schwarz-Roter 1. Mai HH“ – heißt es in einer Mitteilung vom 25. April 2020 zudem:

„Kommt am 1. Mai nach Harburg, zeigt Flagge für eine bessere Welt und vermiest den Nazis den Tag.“

(Quelle: ..., zuletzt abgerufen am 29.4.2020)

Unterzeichnet ist diese Mitteilung u.a. von „Das Plenum der ...“, hinter dem das Projekt ... in Harburg steht. Auf der Homepage der ... ist unter „*Einschätzungen zum 1. Mai in Harburg*“ folgende Nachricht zu lesen:

„Wir hoffen, dass sich trotzdem eine Menge Leute am 1. Mai auf den Weg nach Harburg machen werden, um selbst(ständig) aktiv gegen Nazis zu werden.

Weil es große Demos von denen mensch sich mitreißen lassen kann dieses Jahr nicht geben wird, liegt es mehr denn je an uns allen, zu überlegen in welchem Rahmen wir aktiv werden können und wollen.

Wie immer gilt: bleibt mobil und passt euch aktuellen Ereignissen (wie beispielsweise einer Verlegung der Naziaktivitäten) an.“

(Quelle: ..., zuletzt aufgerufen am 29.4.2020)

Verantwortlich für die Angaben auf der Homepage der ... ist laut Impressum ein eingetragener Verein, dessen Vorstand wiederum durch den Antragsteller vertreten wird.

Angesichts dieser in den sozialen Medien und auf weiteren öffentlich zugänglichen Internetseiten verbreiteten Nachrichten und Aufrufen, am 1. Mai 2020 nach Harburg zu kommen, geht das Gericht davon aus, dass der Antragsteller das Erscheinen von mehr als 25 Personen jedenfalls billigt und seine erklärte Bereitschaft, eine reduzierte Teilnehmerzahl von nur 25 statt der laut Anmeldung vom 22. März 2020 erwarteten 300 Personen zu akzeptieren, nur formaler Natur ist.

Selbst wenn man zugunsten des Antragstellers davon ausgehen wollte, dass er willens wäre, die in Betracht kommende Versammlungsteilnehmerhöchstzahl von 25 Personen einzuhalten, wäre es ihm nach Lage der Dinge unmöglich, eine solche Bereitschaft tatsächlich durchzusetzen. Die nach den ihm zuzurechnenden Aufrufen zu erwartende relativ große Zahl von aktionsbereiten Menschen wäre durch verbale Einwirkung und selbst durch vier oder fünf Ordner nicht auf eine Weise zu steuern, dass der infektionsschutzrechtlich gebotene Abstand eingehalten würde. Vielmehr wäre mit einem unkontrollierten Umherlaufen und Versuchen der Anwesenden zu rechnen, sich der Versammlung, anzuschließen, deren Bestreben, ein Fanal gegen die Präsenz politisch extrem rechts eingestellter Personen zu bilden, sie teilen. Ein Konzept dafür, wie diesem bei lebensnaher Betrachtung zu erwartenden Szenario gleichwohl zu begegnen wäre, hat der als Anmelder/Versammlungsleiter gemäß §§ 7 Abs. 1, 8, 18 Abs. 1 VersG versammlungsrechtlich verantwortliche Antragsteller nicht vorgelegt. Insofern muss damit gerechnet werden, dass es bereits im unmittelbaren Umfeld der geplanten Versammlung infolge der Anwesenheit zahlreicher weiterer Personen, die an der Versammlung teilnehmen wollen, aufgrund der zahlenmäßigen Beschränkung jedoch nicht zugelassen werden können, zu einer unübersichtlichen und unkontrollierbaren Gemengelage kommen wird, auf die weder der Antragsteller bzw. die für die Durchführung der Versammlung zu stellenden Ordner noch gegebenenfalls hinzuziehende Polizeikräfte hinreichenden Einfluss hätten. Die Sicherstellung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern (§ 1 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) zur Verhinderung einer Ausbreitung des Coronavirus wäre in einer solchen Situation voraussichtlich unmöglich, zumindest aber deutlich erschwert. Bei jeder Ansammlung einer größeren Menschenmenge besteht die latente und ungleich höhere Gefahr einer Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2. Ebenso wenig ist es bei einer derartigen Situation möglich, etwaige Infektionsketten im Nachhinein festzustellen und nachzuvollziehen, um auf diesem Wege effektiv weiteren Infektionen und den damit einhergehenden Bedrohungen für Leben und Gesundheit Dritter vorzubeugen. Die Ansammlung einer größeren Menschenmenge auf dem ...-Platz und das Erfordernis von Ordnern und/oder Polizeikräften, mit denjenigen zu interagieren, die nicht zur

Versammlung zugelassen werden können, fällt darüber hinaus in eben jene Kategorie sozialer Kontakte, die nach dem Regelungssystem und -zweck der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gerade unterbunden werden sollen, um eine Ausbreitung des Coronavirus weitestgehend zu verhindern und Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Werts des Streitgegenstandes folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht das Gericht von einer Reduzierung des Werts im Eilverfahren ab.

...

...

...